

Erwägungsgrund 139

Zur Förderung der einheitlichen Anwendung dieser [Verordnung](#) sollte der Ausschuss als unabhängige Einrichtung der Union eingesetzt werden. Damit der Ausschuss seine Ziele erreichen kann, sollte er Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Ausschuss sollte von seinem Vorsitz vertreten werden. Er sollte die mit der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz der Rechte von [Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) ersetzen. Er sollte aus dem Leiter einer [Aufsichtsbehörde](#) jedes Mitgliedstaats und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten oder deren jeweiligen Vertretern gebildet werden. An den Beratungen des Ausschusses sollte die Kommission ohne Stimmrecht teilnehmen und der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte spezifische Stimmrechte haben.

Der Ausschuss sollte zur einheitlichen Anwendung der [Verordnung](#) in der gesamten Union beitragen, die Kommission insbesondere im Hinblick auf das Schutzniveau in Drittländern oder internationalen Organisationen beraten und die Zusammenarbeit der [Aufsichtsbehörden](#) in der Union fördern. Der Ausschuss sollte bei der [Erfüllung](#) seiner Aufgaben unabhängig handeln.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung